

## Abschnitt "Daten"

<u>Lfd. Vorschlagsnr.</u>	<u>SGB II – Regelung derzeit</u>	<u>Kommentar-Nr.</u>
7	11a u.w.	GR5
59	28 u.w.	GR18
45	22 c u.w.	G15
95	52	R35

7	SGB II 11a, Alg II-V 1 Abs. 1 Nr. 1	Bagatellgrenze bei Einkommen. Ausweitung des Freibetrags auf Einnahmen, die einmalig im Jahr erzielt werden. z.B. Kapitalerträge ("Ansparung" des Freibetrags von 10 Euro).	Nordrhein-Westfalen
---	---	---	---------------------

**b. § 52 SGB II: Keine Weiterleitung von Daten nach § 45d Abs. 1 EStG bei Kapitalerträgen unter 10,- Euro**

Problembeschreibung:

Die für den Abgleich mit inländischen Kapitalerträgen maßgebliche Rechtsgrundlage § 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB II sieht bisher keinen Mindestbetrag von Kapitalerträgen vor, ab dem

eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der bezogenen Leistungen erfolgen soll.

Auch wenn den gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern Kapitalerträge bis zu 10,- Euro noch nicht bekannt waren, kann es im Regelfall nicht zu einer Anrechnung kommen, weil die Bagatellgrenze gem. § 1 Abs. 1 Alg II-V oder – sofern der Betroffene kein sonstiges Einkommen erzielt – der Pauschfreibetrag von 30,- Euro nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V einer Anrechnung entgegenstehen.

Die BA führte im Oktober 2011 eine Auswertung durch, in die sechs Quartale einbezogen wurden (I/2010 bis II/2011). Im Auswertungszeitraum bearbeiteten die gemeinsamen Einrichtungen 908.159 Antwortsätze mit einem oder mehreren Antwortblöcken der Kennung 14 (inländische Kapitalerträge) mit einem Kapitalertrag bis zu 10,- Euro (gesamt). In 349 Fällen führte die Überprüfung zur Feststellung einer Überzahlung, wobei sich der Überzahlungsbetrag auf insgesamt 49.387,93 Euro belief.

Die Überprüfung von Überschneidungsmittellungen mit Kapitalerträgen bis zu 10,- Euro bindet somit erhebliche Personalausressourcen in gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern und führt nur in wenigen Fällen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch.

(Text: BA)

Kommentierung:

Auch hier gilt, dass jeder Wegfall einer Datenabgleichung oder Anrechnung – sei es wie hier aus Bagatellgründen – begrüßt wird. Allerdings ist die Bagatellgrenze von € 10 (unklar bleibt ob monatlich oder jährlich) nicht als wirksam ersichtlich, ggf. nur verwaltungswirksam, wegen des Datenabgleiches, was aber aus Sicht der ALG-Empfänger ohnehin nicht beurteilt werden kann und will. Eine betragliche Entlastung der ALG-Empfänger findet tatsächlich dadurch nicht statt, denn § 1 AlgII-V regelt bereits jetzt in seiner Nr. 1, dass Einnahmen (gleich welcher Art) von bis zu € 10 monatlich nicht zu berücksichtigen sind.

59	SGB II 28, VO Datenerhebung 1	Statistische Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen: 1) Beschränkung auf Gesamtsumme (insb. bei Pauschal-Vereinbarungen mit Leistungsanbietern) (BY / DLT / DST DSIGB); 2) Wegfall der Möglichkeit pauschal abzurechnen, da Bildungs- und Teilhabeleistungen auf Grund von Individualansprüchen erbracht werden (z. B. nicht das Einkommen der BG im Rechtskreis SGB II ist ausschlaggebend, sondern das Einkommen des Kindes) (ST).	Bayern / Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (25) / Sachsen-Anhalt
----	-------------------------------	--	---

25. Die statistischen Anforderungen bei der Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen sollten auf Gesamtsummen beschränkt werden. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51 b SGB II ist dementsprechend zu ändern. Die bisherigen statistischen Anforderungen, die eine personenbezogene und nach Einzelleistungen differenzierte Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen vorsehen, widersprechen der pauschalen Abrechnungsmöglichkeit in § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Personenbezogene Einzelleistungsdaten fallen bei einer pauschalen Abrechnung nicht an und müssen folglich extra erhoben werden. Dieser Verwaltungsaufwand ist ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets.

(Text: Städtetag)

**Kommentierung:**

Jeder Wegfall von aufwendigen Detail-Statistiken, die immer auch Auswirkungen auf die Aufwendigkeit von Antragstellungen, Nachweisführungen usw. haben, wird begrüßt.

45=

SGB II 22c  
Abs. 1 Satz 1  
Nr. 2

Klare Vorgaben für die Entwicklung eines "schlüssigen Konzeptes" (DST  
DStGB): Konkretisierung der "Geeignetheit" der Datenerhebungen und  
auswertungen im § 22c Abs. 1 SGB II durch Aufnahme eines kurzen  
Prüfschemas im Gesetz (RP).

Deutscher Städtetag  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund  
(16) Rheinland-  
Pfalz

**Kommentierung:**

Verwaltungsinterne Anforderung an das Gesetz bezügl. Prüfschema bedarf keiner Stellungnahme der Erwerbslosen, das soll die Verwaltung machen, wie sie will. Auch kann man dazu erst was sagen, wenn das geforderte Schema bekannt ist.

95	SGB II 52	Datenabgleich - Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Daten im Internet (Audeckung von Einkünften aus E-Commerce); a) Berücksichtigung des Zuflussprinzips bei Arbeitseinkommen; b) Keine Weiterleitung von Daten nach § 45d Abs. 1 EStG bei Kapitalerträgen unter 10 Euro c) Einstellung des Datenabgleichs mit dem Sozialhilfeträger nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB II; d) Erweiterung des Datenabgleichs um Vermögensanlagen bei Versicherungsunternehmen. § 45d Abs. 1 EStG; e) Erweiterung des Datenabgleichs um Daten der Grundbuchämter; f) Frequenz der Datenabgleiche erhöhen von quartalsweise auf monatlich; g) Ausweitung des zu überprüfenden Personenkreises auf Antragsteller sowie Einbeziehung sämtlicher Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.	BA
----	-----------	--	----

**Problembeschreibung.**

Die Bedeutung des Internets für Handel und Dienstleistungen ist im letzten Jahrzehnt rasant gestiegen. So erhöhte sich der Umsatz des E-Commerce von 1,25 Mrd. Euro im Jahr 1999 auf 26,1 Mrd. Euro im Jahr 2011. Es kann davon ausgegangen werden, dass in nennenswertem Umfang auch leistungsberechtigte Personen Einkünfte im Internet durch Handel und Dienstleistungen erzielen, ohne dies dem Jobcenter mitzuteilen. Die Überprüfung solcher geschäftlicher Aktivitäten spielt daher für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch eine immer größer werdende Rolle.

**Ziel:**

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Daten im Internet
- BZSt als verantwortliche Stelle für die Beobachtung des Internethandels bestimmen
- Voraussichtliche Aufdeckung von ca. 5.000 Überzahlungsfällen je Suchlauf mit poten-  
tialmäßigem Rückforderungsvolumen von rd. 10,3 Mio. Euro jährlich

(Textauszug: BA)

**Kommentierung:**

Wie die BA in ihrer Begründung auf Seite 40 ihrer Vorschläge selber feststellt, wird das Internet bereits durch das Bundeszentralamt für Steuern und das Bundesamt für Verbraucherschutz auf die selben Sachverhalte hin durchsucht. Wenn also jemand in nennenswertem Umfang Internethandel betreibt, fällt das dem Bundeszentralamt für Steuern auf und kommt es darüber zu entsprechenden Veranlagungsfolgen, die auch der Sozialverwaltung im Rahmen der Datenabgleichung mit den Steuerbehörden nicht unverborgen bleiben. Die hier vorgeschlagene Vorratsbespitzelung durch die Sozialverwaltung entlarvt sich folglich als Angriff auf die unterhalb einer Steuerpflicht liegenden gelegentlichen Vermögensumschichtungen von sog. Schutzvermögen, also z.B. den typischen Fall des Verkaufs eines unpassenden Weihnachtsgeschenkes (welches als gelegentliche Zuwendung vom Zugriff geschützt ist). Genau hier aber muss dem Leistungsempfänger in rechtlicher Gleichbehandlung mit anderen Bevölkerungsteilen die Freiheit belassen bleiben, sein geschütztes Eigentum zu Geld zu machen, ohne dass dieses Geld dann als Zufluss vom laufenden ALG abgezogen wird. Mit Leistungsmissbrauch hat ein solches "zu Geld machen von Geschenken oder unpassenden Kleidern usw." gar nichts zu tun und daraus Rückforderungen abzuleiten ist eine schändliche Entartung der Rechtsanwendung, die offenkundig den Hirnen von Leuten entspringt, die überhaupt kein Problembewußtsein für die Lebenswirklichkeit der Leistungsempfänger haben und – Abgeiern gleich – nur die Staatskasse im Auge behalten. Auch tut die technische Machbarkeit der Überwachung, die in der Begründung beschrieben ist, nichts zur Sache, denn es darf nicht alles gemacht werden, was technisch machbar ist.

Die Erweiterung des Datenabgleiches mit Versicherungen und Grundbuchämtern sowie die Verkürzung der Abgleichszeiten kann sinnvoll und soll von der hier formulierten Ablehnung der Vorratsbespitzelung hinsichtlich E-Commerz nicht betroffen sein.